
BSKV-Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt im Rahmen der Finanzwirtschaft des BSKV das Haushalts-Rechnungs- und Kassenwesen.
- 1.2 Die dem BSKV für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr bildet der Haushaltsplan des BSKV.
- 2.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Präsidium erstellt und dem Gesamtvorstand vorgelegt.
- 2.3 Das Präsidium bringt den Entwurf des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung in den Jahren der MHV dieser ein; in den Jahren ohne MHV beschließt der Gesamtvorstand.

§ 3 Gestaltung des Haushaltplanes

- 3.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach Ziff. 3.5 Satz 1 zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Zum Vergleich sind die Plansätze des vergangenen Jahres und die Ist-Zahlen des letzten Jahres gegenüberzustellen.
- 3.3 Die im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben dar. Zusätzliche Konten sind bei Bedarf hinzuzufügen.
- 3.4 Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben bzw. von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3.5 Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Die Ansätze sind ausschließlich für den ausgewiesenen Zweck gebunden. Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden.

§ 4 Abwicklung des Haushaltsplanes

- 4.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein verabschiedeter Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist der Vizepräsident Finanzen befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zu Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht überschreiten.
- 4.2 Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese durch das Präsidium zu bewilligen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 5.1 Für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs ist der Vizepräsident Finanzen zuständig. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassen- und Bankgeschäfte obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Bargeldgeschäfte sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Aufgabe kann vom Präsidium auch an andere geeignete Personen delegiert werden.
- 5.3 Verfügungen über das Bankkonto dürfen nur von den dazu berechtigten Personen vorgenommen werden. Dies sind der
- Präsident
 - Vizepräsident Finanzen
 - eine vom Präsidium benannte Person gem. 5.2
- 5.4 Der Vizepräsident Finanzen überprüft laufend die richtige Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- 5.5 Die an den Verband zu entrichtenden Zahlungen sind grundsätzlich in vollem Umfang im Lastschriftinzugsverfahren durchzuführen. Die Modalitäten werden zwischen dem Vizepräsident Finanzen und dem Bankinstitut geregelt.
- 5.6 Forderungen und Abrechnungen eines Jahres sind bis spätestens 21. Dezember des laufenden Jahres dem Vizepräsident Finanzen vorzulegen. Später vorgelegte Abrechnungen haben keinen Anspruch mehr auf Vergütung.
- 5.7 Den Bezirken sind die im Haushaltsplan festgelegten Mittel auf das Jahr verteilt anzuweisen. Die erste Rate ist unmittelbar zu Beginn des Jahres fällig. Die Abrechnung dieser Mittel ist bis spätestens 5. Januar des nächsten Jahres beim Vizepräsident Finanzen in Form eines Abschlusses mit den dazugehörigen Belegen einzureichen und vom Präsidium zu prüfen.
- 5.8 Beantragte und erhaltene Vorschüsse für Veranstaltungen sind innerhalb von 14 Tagen nach derselben beim Vizepräsident Finanzen mit Belegen abzurechnen.

§ 6 Buchführung

- 6.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und in Anlehnung der Gliederung des Haushaltsplanes zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Die Verbuchung hat im Rahmen der EDV-Buchführung zu erfolgen. Diese Buchführung liegt im Verantwortungsbereich des Vizepräsident Finanzen.
- 6.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 6.3 Der Vizepräsident Finanzen überprüft dies in geeigneter Weise.

§ 7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Vizepräsident Finanzen hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Einnahmenüberschussrechnung) zu erstellen.
- 7.2 Spätestens bis zum 15. März nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vizepräsident Finanzen den Jahresabschluss dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- 7.3 Der Gesamtvorstand legt die Jahresrechnung der MHV zur Genehmigung vor.
- 7.4 Die MHV erteilt nach Prüfung (Ziff. 8) und Genehmigung der Jahresrechnung dem Gesamtvorstand Entlastung durch Beschluss.

§ 8 Prüfungswesen

- 8.1 Die Rechnungs- und Kassenprüfung nehmen, die nach der Satzung des BSKV, gewählten Prüfer für die MHV vor. Die Prüfer haben ihre Aufgaben stets gemeinsam wahrzunehmen.
- 8.2 Die Prüfer haben festzustellen ob:
 - 8.2.1 der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - 8.2.2 die Belege vollzählig sowie rechnerisch richtig sind,
 - 8.2.3 der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
 - 8.2.4 im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt wurden.
- 8.3 Den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, alle Buchungsvorgänge und Bestände zu überprüfen.
- 8.4 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 8.5 Für die MHV erstellen die Prüfer einen Gesamtbericht für die betreffenden Geschäftsjahre.

§ 9 Vizepräsident Finanzen

- 9.1 Der Vizepräsident Finanzen ist dem Gesamtvorstand gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich.
Dies gilt insbesondere für die Haushalts- und Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 9.2 Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer wirtschaftlichen Folgen besondere Beachtung verdienen.
- 9.3 Der Vizepräsident Finanzen ist grundsätzlich bei allen finanziellen Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere sofern hierfür Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.